ZEICHENERKLÄRUNG PFLANZGEBOTE

DIE PFLANZGEBOTE ENTSPRECHEND BEBAUUNGSPLAN SIND GEMÄSS GRUNDORDNUNGSPLAN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN:

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN I.S.V. § 127/2 BAUGB
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9, ABS.1, NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB).
- BAUMGRUPPEN PFLANZEMPFEHLUNG
- EINZELSTEHENDE BÄUME PFLANZEMPFEHLUNG
- EINZELSTEHENDE BÄUME PFLANZBINDUNG
- BÄUME IN REIHEN STELLUNG UND ART BINDEND (ITEN):
  SOPHORA JAPONICA: JAPANISCHER SCHNURBAUM
  ROBINA PSEUDOACACIA: ROBINIE, SCHEINAKAZIE
  AILANTHUS ALTISSIMA: ÖTTERBAUM
  TILIA CORDATA: WINTERLINDE
- EMPFEHLUNG ZUR ANORDNUNG VON FREIWACHSENDEN STRÄUCHERN ARTEN NACH FREIER WAHL
- GEBOT ZUR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AUF DEN BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER GRENZE ZU GRUNDSTÜCK NR. 6685 + 6657 IST EIN 2 m BREITER STREIFEN MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
AUF DEN OBEN ERWÄHNTEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER GRENZE ZU GRUNDSTÜCK NR. 6685 MUSS EBENFALLS MIND. JE 1 BAUM GEPFLANZT WERDEN.

Keine Genehmigungspflicht gemäß § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. Abs. 6 und § 9 LBO
Hattenhofen, den 25. Juli 1990
Landratsamt Konstanz

BEBAUUNGSPLAN „VORDERER HARRES"
GRUNORDNUNGSPLAN
ANDERUNGSPL II M 1:500

ARCHITEKTURBÜRO SCHAUDT
FREIER ARCHITEKT BDA DWB
SEESTRASSE 1
7750 KONSTANZ
TEL. 07531/63068

GEÄND. 18. 9. 1989
28. 05. 1982

VERKEHRSPLANUNG
INGENIEURBÜRO IRION
SCHUPFHEIMERSTRASSE 8-10